

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex)

Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE

1. Einleitung

Ausgehend von den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 28. November 2019 hat das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE (nachfolgend „SAFE“ oder „das Institut“) ein Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen, das für alle wissenschaftlichen Beschäftigten verbindlich ist. Es formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt es die Rolle und Aufgaben der SAFE Ombudspersonen und des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.

Vorrangiges Anliegen dieses Regelwerks ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlern/-innen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit stets aufs Neue zu vermitteln. Mit dem Regelwerk soll auch deutlich gemacht werden, dass SAFE wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler/-innen untereinander zerstört wird.

Dieses Regelwerk wurde am 14. Januar 2020 vom Kuratorium des Leibniz-Instituts SAFE verabschiedet und ist für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des Instituts verbindlich.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

2.1. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört:

- lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten,
- alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren. Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,
- die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
- Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Offenlegung von Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgebern,
- in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- die Übernahme der Verantwortung der Autoren/-innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion insgesamt sowie die explizite Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,
- die angemessene Begleitung von Wissenschaftlern/-innen in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten,
- die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben in der Einrichtung insgesamt sowie in ihren jeweiligen Arbeitseinheiten, einschließlich der Sicherung transparenter Organisationsformen, einer hinreichend klaren

Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie der konsequenten Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen,

- der Vorrang von Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.

- 2.2. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.
- 2.3. Als Autor/-in einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen.
- 2.4. Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben, soweit möglich in zentralen, öffentlichen Repositorien, wie zum Beispiel das Repitorium für Finanzdaten von SAFE (FiF). Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 2.5. Bei der Erhebung personenbezogener Daten und im Umgang mit untersuchten Personen, sei es in Befragungen, Experimenten oder bei Beobachtungen, sind ethische Standards und Rechtsnormen einzuhalten. Insbesondere die Persönlichkeitsrechte und die Autonomie von in Untersuchungen einbezogenen Personen sind zu wahren. Die Zustimmung zur Teilnahme ist in der Regel vorab einzuholen und zu dokumentieren. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Generell ist ein vertretbares Verhältnis von Risiken gegenüber dem wahrscheinlichen Ertrag einzuhalten. Das Recht auf Anonymität der untersuchten Personen ist zu gewährleisten. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt und durch sorgfältige Vorkehrungen geschützt werden. Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 3.1. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere:
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 3.2. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:

- die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter/-in,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 3.3. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.
- 3.4. Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung von (insb. personenbezogenen) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 3.4. Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 3.5. Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 3.6. Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

4. SAFE Ombudspersonen

Zur Schlichtung oder Klärung von Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten oder Streitfragen im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis werden von den Wissenschaftlern/-innen von SAFE zwei Ombudspersonen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Wissenschaftler/-innen, die gegen Entgelt oder im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Forschungsaufgaben bei SAFE wahrnehmen. Die Institutsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung einer geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen.

Die Ombudspersonen sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft verfügen und dürfen nicht Mitglied der Leitungsgremien (Vorstand und Forschungsausschuss) von SAFE sein. Sie vertreten sich gegenseitig. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie sind bei der Ausübung des Amtes von allen an einem Verfahren beteiligten Wissenschaftlern/-innen zu unterstützen. Sie berichten jährlich dem SAFE-Kuratorium in schriftlicher Form.

Eine Ombudsperson kann mit zwei Dritteln der Stimmen der wahlberechtigten Wissenschaftler/innen abgewählt werden, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Der betroffenen Ombudsperson ist vor einem solchen Beschluss die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.

Die SAFE Ombudspersonen beraten die Wissenschaftler/-innen und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung von SAFE Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität des Instituts bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass innerhalb von SAFE eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, legen die Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vor. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

5. Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Vorgehen bei der Ermittlung

An die SAFE Ombudspersonen können und sollen sich alle wenden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des Instituts hegen oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind.

Liegt den Ombudspersonen ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, führen sie eigenständig und unverzüglich eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung hören sie in der Regel mindestens den Beschuldigten/die Beschuldigte sowie den Hinweisgeber/die Hinweisgeberin in mündlicher oder schriftlicher Form an. Zur Aufklärung der Sachlage können sie weitere Personen befragen und Expertenmeinungen einholen. Die Betroffenen werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch die Ombudspersonen informiert. Auch dem Vorstand des Instituts wird das Ergebnis der Vorprüfung vorgelegt.

Bei konkreten Verdachtsmomenten sind die Tatsachen, auf denen der Verdacht beruht, unverzüglich zu ermitteln. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann. Die Ermittlungen werden von den Ombudspersonen durchgeführt oder veranlasst. Die Betroffenen werden über die Aufnahme der Ermittlungen und über deren Verlauf informiert. Die Befangenheit einer ermittelnden Ombudsperson kann sowohl durch sie selbst als auch durch die Betroffenen geltend gemacht werden. Besteht über den Vorwurf der Befangenheit Uneinigkeit, entscheidet der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.

Der/Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme soll nicht mehr als zwei Wochen betragen.

Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist treffen die Ombudspersonen innerhalb einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräften oder bestärken. Das interne Ermittlungsverfahren der Ombudspersonen wird mit einem schriftlichen Bericht der Ombudspersonen an den Vorstand und den/die Vorsitzende/n des wissenschaftlichen Beirats abgeschlossen.

Der Vorstand befasst sich mit dem Bericht der Ombudspersonen. Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Ombudspersonen und dem/der Vorsitzende/n des wissenschaftlichen Beirats über weitere Untersuchungen, die Notwendigkeit von Maßnahmen oder das Hinzuziehen des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft. Vorrang hat jedoch grundsätzlich das Verfahren durch die Ombudspersonen von SAFE.

Das zentrale Ombudsgremium behandelt Vorwürfe, wenn sie durch Ombudspersonen vorgelegt werden oder wenn es durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an einer Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft informiert wird.

Alle Ermittlungen erfolgen unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen. Personenbezogene Informationen werden, soweit möglich, anonymisiert. Eine

Offenlegung des Namens des/der Hinweisgebers/-in gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Die Ombudspersonen sind verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weit möglichst zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien.

6. Abschluss des Verfahrens

Im Fall eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheidet der Vorstand über die erforderlichen Maßnahmen. Dazu können gehören:

- schriftliche Rüge,
- Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen,
- Einleitung akademischer, disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind den Betroffenen, dem/der Hinweisgeber/in sowie der/dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und des SAFE-Kuratoriums mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte der Ombudspersonen einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.

7. Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.